DER LANDRAT

24.11.2009 **Sitzungsvorlage Nr. 188/09**

Betrauungsregelung zwischen dem Kreis Unna und der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH.
- Ausgleichssatz für 2010

Gremien	Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	**Sitzungsdatum**	08.12.2009
Gremien	Kreisausschuss	**Sitzungsdatum**	14.12.2009
Gremien	Kreistag	**Sitzungsdatum**	15.12.2009

Organisationseinheit	Koordinierungsstelle für Planungsaufgaben	**Berichterstattung**	Stratmann, Rainer
Beratungsstatus	**öffentlich**		
Budget-Nr.	01 , Zentrale Verwaltung	**Haushaltsjahr**	2010
Produktgruppen-Nr.	01.11 , Planungskoordination	**Finanzielle Auswirkungen**	7.342.000,00 €
Produkt-Nr.	01.11.04 , Verkehrsentwicklungsplanung, Aufgabenträgerschaft ÖPNV		

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt für das Jahr 2010 im Rahmen der Betrauungsregelung zwischen dem Kreis Unna und der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH einen Ausgleichssatz in Höhe von 1,280 € pro Km.

Begründung der Vorlage

Ausgangslage

Die Finanzierung der VKU erfolgt seit dem 01.01.2007 im Rahmen einer Betrauungsregelung (s. DS 036/07). Die entsprechende Umstrukturierung der ÖPNV-Finanzierung wurde notwendig, da nach europäischer Rechtsprechung kumulativ vier Kriterien erfüllt sein müssen, damit Zahlungen an öffentliche Verkehrsunternehmen keine unzulässigen Beihilfen sind.

1. Begünstigtes Unternehmen muss mit der Erfüllung klar definierter gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen betraut sein und der Zuschuss dient nur dem Ausgleich dieser Verpflichtungen.
2. Die Parameter, anhand derer der Ausgleich berechnet wird, sind zuvor objektiv und transparent aufzustellen.
3. Verbot der Überkompensation, d. h. die Ausgleichszahlungen dürfen nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die Kosten der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen ganz oder teilweise zu decken. Erzielte Einnahmen und ein angemessener Gewinn zur Abdeckung des unternehmerischen Wagnisses sind dabei zu berücksichtigen.
4. Kostenmaßstab ist ein durchschnittliches Unternehmen, d. h. die Höhe des erforderlichen Ausgleichs ist auf der Grundlage einer Analyse der Kosten zu bestimmen, die ein durchschnittliches, gut geführtes und angemessen mit Transportmitteln ausgestattetes Unternehmen geltend machen könnte.

Der zur Prüfung dieser Kriterien beauftragte Gutachter (Bba Dr. Bruns & Fetzer Unternehmensberatung GmbH) hat der VKU die Erfüllung dieser Kriterien bestätigt.
Um den formalen Anforderungen zu entsprechen, musste zwischen dem Kreis Unna und der VKU eine Betrauungsregelung abgeschlossen werden.
Die Betrauungsregelung ist ein Regelungswerk, welches nach außen dokumentiert, dass die Finanzierung der VKU durch den Kreis Unna beihilfe- und vergaberechtskonform durchgeführt wird. Im Innenverhältnis zwischen VKU, Kommunen und Kreis sollten materiell keine Änderungen gegenüber der bisherigen Finanzierung vorgenommen werden. Dieses wird durch eine separate Refinanzierungsvereinbarung zwischen dem Kreis und den jeweiligen Kommunen geregelt (s. DS 036/07).
In der Betrauungsregelung sind die Finanzierungsbeiträge aller im Nahverkehrsplan relevanten Verkehre der VKU aufgenommen worden.
Konkret wird vorab in der Betrauungsregelung ein „Ausgleichssatz pro Km“ definiert. Dieser Satz regelt den jährlichen Finanzierungsbedarf der VKU. Eine nachträgliche Anpassung der Finanzierungsbeiträge ist nur möglich, wenn sich die zuvor festgelegten Parameter gravierend ändern, wie z. B. die Treibstoffkosten oder die ÖPNV-Landeszuschüsse.

Hiervon ausgenommen ist das sogenannte „Einnahmerisiko“ der VKU. Wenn die vorher definierten Fahrgeldeinnahmen der VKU unter einem Garantiebetrag liegen, trägt die VKU das diesbezügliche Risiko und

muss die Defizite selbst kompensieren. Dem gegenüber muss die VKU etwaige Gewinne über dem Garantiebetrag verrechnen bzw. weiterleiten.
Vor diesem Hintergrund gibt es im Ausgleichssatz einen Risikoaufschlag, welcher aber nicht zu Gewinnen bei der VKU führt, da durch die letztendliche Spitzabrechnung gesichert ist, dass die VKU nur ihre tatsächlichen Kosten finanziert bekommt.

Ausgleichssatz für 2010

In der Betrauungsregelung wurde vorab ein Ausgleichssatz pro Km für das Jahr 2007 in Höhe von 1,386 € , für das Jahr 2008 in Höhe von 1,405 € und für das Jahr 2009 in Höhe von 1,471 € definiert.
Analog dieser Berechnungen muss für das Jahr 2010 auch ein entsprechender Ausgleichssatz vorab definiert werden.
Dem entsprechend wurde von Seiten der VKU im Rahmen einer Trennungsrechnung auf Grundlage des Wirtschaftsplanes ein Ausgleichssatz in Höhe von 1,280 € kalkuliert (s. Anl.). Dieser Satz setzt sich zusammen aus dem reinen Km-Satz in Höhe von 1,114 € sowie einem Risikoaufschlag in Höhe von 0,165 € pro Km (5 % der Kosten). Dieser Ausgleichssatz liegt um fast 20 Cent unter dem Ausgleichssatz des Vorjahres.
Grundsätzlich soll in Fortführung der Ausgleichssatzberechnung, welche im Rahmen der Betrauungsregelung für die Jahre 2007 bis 2009 durchgeführt worden ist, nur der Ausgleichssatz für das Jahr 2010 festgelegt werden, da ab 2011 die Betrauungsregelung durch einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag ersetzt werden soll (s. u.).
Vor diesem Hintergrund beschließt der Kreistag im Rahmen der Betrauungsregelung einen Ausgleichssatz in Höhe von 1,280 € pro Km für das Jahr 2010.

Ausblick

Der Kreistag des Kreises Unna hat in seiner Sitzung am 27.01.2009 beschlossen, die derzeitigen ÖPNV-Leistungen der VKU ab dem 01.01.2011 an die VKU als sogenannten internen Betreiber nach den Vorgaben der EU-Verordnung 1370/2007 direkt zu vergeben (s. DS 200/08).

Diese Direktvergabe wird im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages mit ausschließlichen Rechten und Ausgleichsleistungen gemäß der EU-Verordnung 1370/2007 durchgeführt.
In diesem Zusammenhang wird die o. g. Betrauungsregelung ab dem Jahr 2011 in einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag überführt bzw. umgewandelt.
Dieses soll Ende 2010 durch einen formellen Vergabebeschluss des Kreistages erfolgen.